



PRÜFZEUGNIS

für einen <u>doppelwandigen</u> Behälter aus Stahl für die Lagerung von wassergefährdenden, brennbaren und nichtbrennbaren Flüssigkeiten.

Der Lagerbehälter mit folgendem Schild

| DIN 6616 D/6601 | | 80 | m³ Bj. | 1996 | DEHOUST GmbH 31582 Nienburg |
|------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------|-------------------------------|--------|------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| BehNr. | 17/96 108 | | Ø 2900 | | |
| Leckanzeigemedium Flüssigkeitsanzeiger mit BAM 1.4/12481-5.1/6035 Überwachungsraum | | BAM 1.4/12481-5.1/5861 | | | Werks - Nr. 17 |
| | | Inhalt | 450 | Itr. | DIN 6616 -2 |
| Prüfüberdruc | k 2 bar | Prüfüberdruck Doppelmantel | 0.6 | bar | (RAL) |
| Werkstoff | Innenmantel Außenmantel | St 37-2 | | | Gütegemeinschaft Lagerbehälter e.V. |
| | | St 37-2 | | | The state of the s |

ist nach DIN 6616/2 gefertigt.

Die Bauart ist durch die Gütegemeinschaft Unterirdische und Oberirdische Lagerbehälter e.V., Hagen, zugelassen. Behälterzwischenraum mit Kontrollflüssigkeit aufgefüllt.

Es wird bestätigt, dass die Bau- und Druckprüfung ohne Beanstandung durchgeführt worden ist. Im Einzelnen wurden geprüft:

Abmessungen und Ausführung

Schweißnähte

Dichtheit des Behälters mit 2 bar Überdruck (Wasser)

Dichtheit des Zwischenraumes mit 0,6 bar Überdruck

Isolierung bei einer Spannung von mindestens 14000 Volt

(Isolationsprüfung nur bei Behältern nach DIN 6608 und 6619)

Am Domflansch des Behälters sind eingeschlagen:

Werksnummer

Herstellungs-Nummer

Volumen in m³

Baujahr

Zum Zeichen der bestandenen Prüfung ist auf einem Befestigungsniet des Behälterschildes und am Domflansch folgender Stempel des Werkprüfers eingeschlagen.

Es wird bestätigt, dass der Lagerbehälter den Gütebestimmungen RAL-GZ 998 entspricht.

31582 Nienburg, 07.03.1996

Werkprüfer nach DIN 6600

GUT AUFBEWAHREN, Abschriften nur gegen Gebühr!

4 Bauliche Anforderungen an Läger

4.1 Transport, Gründung, Einbau und Aufstellung Tanks

4.1.1 Allgemeines

- (1) Tanks müssen von einem Fachbetrieb nach Nummer 15.4 Absätze 2 und 3 der TRbF 20 eingebaut oder aufgestellt werden. Der Fachbetrieb ist auch für eine einwandfreie Gründung des Tanks verantwortlich.
- (2) Tanks müssen so gegründet sowie eingebaut oder aufgestellt sein, dass Verlagerungen, Neigungen und Zwängungen, welche die Sicherheit der Tanks oder ihrer Einrichtungen
- (3) Die Gründung und der Einbau von Tanks müssen unter Berücksichtigung der Bodenbeschaffenheit vorgenommen werden. Gegebenenfalls sind zusätzliche Gründungsmaßnahmen erforderlich. Die Möglichkeit von Bodensetzungen, z.B. in Bergbaugebieten, sowie von Überschwemmungen ist zu beachten.
- (4) Wegen der einzuhaltenden Abstände zwischen Tanks und Gebäuden sowie der Abstände zwischen Tanks untereinander wird auf Nummer 6 und 7 verwiesen.
- (5) Bei Tanks mit einer Einsteigeöffnung im Tankscheitel mit mindestens 600 mm lichter Weite sind mindestens 50 cm, bei kleineren Einsteigeöffnungen jedoch mindestens 60 cm Abstand nach oben freizuhalten
- (6) Tanks müssen so transportiert werden, dass Schäden an der Isolierung und Verformungen der Tankwände vermieden werden. Kette, Seile und Bandagen müssen so angebracht werden, dass die Isolierung nicht beschädigt wird.
- (7) Die Tanks sind mit geeigneten Einrichtungen (z.B. Kranwagen oder Spezialfahrzeuge mit Abladevorrichtung) auf- und abzuladen, wobei Stöße zu vermeiden sind. Hebezeuge dürfen nur an den werkseitig angebrachten Transportösen angeschlagen werden, sofern keine Angaben des Tankherstellers zu altemativen Anschlagmöglichkeiten (z.B. Verwendung von Gurten) vorliegen
- (8) Die Tanks dürfen zur Zwischenlagerung nur auf eine geeignete Unterlage (z.B. Holzbohlen, Sandbett) abgelegt werden, so dass eine Beschädigung ausgeschlossen ist.

4.1.2 Oberirdische Tanks

4.1.2.1 Tankbett und Auflager

Wenn der Tank oder ein Tankboden auf einem Tankbett aufliegt, darf dieses die Dichtheit des Tanks nicht beeinträchtigen. Das Tankbett darf keine wesentlichen Unebenheiten aufweisen. Der Tank muss auf dem Tankbett oder dem Auflager so aufliegen, dass die Tankwandungen nicht punkt- oder linienförmig beansprucht werden.

4.1.2.2 Stützkonstruktionen

- (1) Die Standsicherheit oberirdischer Tanks muss bei einer Brandeinwirkung von 30 Minuten Dauer gewährleistet sein.
- (2) Dies gilt als erfüllt, wenn die Stützkonstruktion z.B.
- konstruktionsbedingt
- ummantelt oder

eine Feuerwiderstandsfähigkeit von 30 Minuten nach z.B. DIN 4102 hat oder die Sicherung der Stützkonstruktion im Brandfall durch eine behördlich anerkannte Werkfeuerwehr nachgewiesen ist.

4.1.3 Unterirdische Tanks

4.1.3.1 Einbau der Tanks

- (1) Unterirdische Tanks müssen unter Verwendung von Geräten, durch welche die Tanks nicht beschädigt werden können, in die Tankgrube abgesenkt werden. Schleifen oder Rollen der Tanks ist nicht zulässig.
- (2) Die Unversehrtheit der Tanks muss unmittelbar vor dem Absenken in die Tankgrube durch den Fachbetrieb festgestellt und bescheinigt worden sein.
- (3) Die Isolierung des Tanks ist unmittelbar vor dem Einbau einer Hochspannungsprüfung durch den Fachbetrieb zu unterziehen. Bei einer normalen Bitumen-Isolierung, z.B. nach DIN 6608 Blatt 1 oder 2, ist eine Prüfspannung von 14.000 V ausreichend; bei Polyurethanbeschichtung außen beträgt die Prüfspannung 6.000 V. Bei einer stärkeren Bitumenisolierung oder bei einer besonderen Isolierung ist die Prüfspannung entsprechend der dicke der Isolierung bis auf etwa 30.000 V zu erhöhen.
- (4) Weist die Isolierung Schäden auf, so müssen die Schadstellen sorgfältig und mit geeigneten Mitteln ausgebessert werden, so dass die Isolierung wieder vollwertig ist. In der Regel ist zur Feststellung, dass die Vollwertigkeit der Isolierung wiederhergestellt ist, eine Hochspannungsprüfung nach Absatz 3 durchzuführen.
- (5) Ist die Wandung eines Tanks beschädigt, darf der Tank nur eingebaut werden, wenn
- ein Sachverständiger nach § 16 Absatz 1 der VbF,
- bei Tanks für brennbare Flüssigkeiten der Gefahrklasse A III ein Sachverständiger nach der Verordnung über Anlagen über den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe des jeweiligen Bundeslandes geprüft und bescheinigt hat, dass der Tank für den unterirdischen Einbau noch geeignet-ist.
- (6) Zur Beurteilung der schadhaften Teile der Wandung, insbesondere im Bereich der Schweißnähte, ist die Isolierung in der Regel zu entfernen. Der Sachverständige entscheidet darüber, ob die Wandungen erneut daraufhin zu überprüfen sind, dass sie dem vorgeschriebenen Prüfüberdruck standhalten, ohne undicht zu werden oder ihre Form wesentlich bleibend zu ändern.
- (7) In der Bescheinigung, in welcher der Sachverständige bestätigt, dass der Tank für den unterirdischen Einbau noch geeignet ist, gibt der Sachverständige die Art der Beschädigung und die zu ihrer Beseitigung getroffenen Maßnahmen an. Gegebenenfalls bestätigt der Sachverständige auch die Durchführung einer erneuten Druckprüfung.

4.1.3.2 Gründung der Tanks

- (1) Die Tankgrube muss so vorbereitet sein, dass der Tank beim Einbau nicht beschädigt wird und eine Veränderung seiner Lage nach der Verfüllung der Tankgrube nicht zu erwarten ist
- (2) Der Tank muss in seiner gesamten Länge gleichmäßig so aufliegen, dass die Tankwandung nicht punkt- oder linienförmig beansprucht wird. Nichttragfähiger Grund muss ausreichend verfestigt werden, oder der Tank muss auf einem Fundament gegründet werden.
- (3) Soll der Tank in einem Bereich eingebaut werden, in dem mit einer Veränderung seiner Lage durch Grundwasser, Staunässe oder Überschwemmung zu rechnen ist, muss er verankert oder durch entsprechende Belastung gegen Aufschwimmen gesichert sein, wobei die Verankerung oder Belastung mindestens 1,3-fache Sicherheit gegen den Auftrieb des leeren Tanks, bezogen auf den höchsten Wasserstand, haben muss.
- (4) Die Tankgrube ist so vorzubereiten, dass der Tank so eingelagert wird, dass Restmengen entfernt werden können. Dies ist bei Einkammertanks erfüllt, wenn der Tank zum Domende hin ein Gefälle von etwa 1 % erhält und bei Mehrkammertanks der Tank weitgehend waagerecht eingelagert wird. Die Einlagerung muss auf der Scheitellinie des Tanks geprüft werden.

4.1.3.3 Verfüllen der Tankgrube

- (1) Tanks müssen im Erdreich nach dem Verfüllen der Tankgrube von einer ausreichend dicken (mindestens 20 cm) Schicht von nichtbrennbarem Verfüllmaterial allseitig umgeben sein, das die Isolierung nicht gefährdet. Zwischen den Tanks und dem Verfüllmaterial dürfen keine Hohlräume vorhanden sein
- (2) Die Anforderung von Absatz 1 ist in der Regel erfüllt, wenn für die Vorbereitung der Sohle und zum Verfüllen der Tankgrube Sand mit einer Korngröße < 2 mm oder andere Stoffe verwendet werden, die frei von scharfkantigen Gegenständen, Steinen, Asche, Schlacke und anderen bodenfremden und aggressiven Stoffen sind.
- (3) Der Zwischenraum zwischen der Tanksohle und einer darunter liegenden Betonplatte als Auftriebssicherung dar nicht mit Sand oder einem anderen fließfähigen Material verfüllt werden. Hierfür sollten Zwischenlagen aus bitumengebundenem Sand oder aus geeignetem Gummi oder Kunststoff verwendet werden. Es ist zu verhindem, dass die Isolierung des Tanks, insbesondere im Bereich der Sohle und der Spannbänder, beschädigt wird. Die Maßnahmen sind so durchzuführen, dass ggf. auch ein kathodischer Korrosionsschutz nicht beeinträchtigt wird oder ein ausreichender passiver Schutz gewährleistet ist.
- (4) Die Abdeckung von Tanks, die allseitig von Erde, Mauerwerk oder Beton oder mehreren dieser Stoffe umgeben sind, soll nicht mehr als 1,5 m betragen. Die Dicke der Abdeckung wird vom Tankscheitel gemessen. Auf Nummer 7der TRbF 20 wird verwiesen.
- (5) Bei Tanks, die durch eine Erddeckung von mehr als 1,5 m oder durch Verkehrslasten unzulässig beansprucht werden können, sind gegebenenfalls zusätzliche Maßnahmen zu treffen, um diese Beanspruchungen auszuschließen. Die Maßnahmen sind gemeinsam mit dem Sachverständigen nach § 16 Absatz 1 der VbF festzulegen.

4.1.3.4 Bescheinigung des Einbaus

Der ordnungsgemäße Einbau der Tanks ist vom Fachbetrieb nach Nummer 15.4 Absätze 2 und 3 der TRbF 20 zu bescheinigen.

4.1.4 Domschächte

- (1) Über jeder Einsteigeöffnung eines vollständig im Erdreich eingebauten Tanks muss ein Domschacht angeordnet sein.
- (2) Domschächte müssen so geräumig sein, dass alle Rohranschlüsse zugänglich sind und die erforderlichen Arbeiten und Prüfungen im Schacht unbehindert durchgeführt werden können. Die lichte Weite des Domschachtes soll 1 m nicht wesentlich unterschreiten und mindesten 0,2 m größer als der Domdeckel sein. Der Schacht kann nach oben hin eingezogen sein. Die lichte Weite der Schachtabdeckung muss so gewählt erden, dass der Domdeckel ausgebaut werden kann.
- (3) Domschächte müssen unfallsicher abgedeckt sein. Im Verkehrsbereich müssen die Schachtabdeckungen den zu erwartenden Belastungen standhalten. Dies ist z.B. erfüllt, wenn die Klassifikationen und Anforderungen der DIN EN 124 "Aufsätze und Abdeckungen für Verkehrsflächen" (Stand: August 1994) erfüllt sind.
- (4) Domschächte müssen so abgedeckt sein, dass dem Eindringen von Oberflächenwasser in den Domschacht vorgebeugt ist.
- (5) Domschächte dürfen keine Belastungen auf den Tank übertragen, die zu Beschädigungen der Tankwandung oder der Isolierung führen könne. Satz 1 gilt auch für aufgeschweißte oder aufgeschraubte Domschächte aus Stahl.
- (6) Domschächte müssen dicht und so ausgebildet sein, dass bereits geringe Leckagemengen zurückgehalten, erkannt und beseitigt werden können.
- (7) Anschlüsse an Entwässerungsleitungen sind in Domschächten nicht zulässig.
- (8) Durchbrüche durch Domschächte für Kabel und Rohrleitungen müssen gegen das Eindringen brennbarer Flüssigkeiten und deren Dämpfe geschützt sein, wenn
- 1 die Domschächte in Wirkbereichen von Abfüllschläuchen, Abgabe- oder Fülleinrichtungen für brennbare Flüssigkeiten der Gefahrklasse A I, A II oder B liegen,
- 2. brennbare Flüssigkeiten der gefahrklasse A III in unterirdischen unterteilten Tanks zusammen mit brennbaren Flüssigkeiten der Gefahrklassen AI, AII oder B gelagert werden oder
- 3. brennbare Flüssigkeiten der Gefahrklasse A I, A II oder B in unterirdischen Tanks gelagert
- (9) Der Schutz nach Absatz 8 kann z.B. durch Abdichtung mit elastischem Mörtel oder mit Kitt oder durch Ausgießen oder Ausschäumen erreicht werden.

4.2 Schutz der Behälter gegen Beschädigung

- (1) Die Behälter müssen so aufgestellt sein, dass sie gegen mögliche Beschädigungen von außen ausreichend geschützt sind.
- (2) Der Schutz kann z.B. durch
- 1. geschützte Aufstellung.
- 2. einen Anfahrschutz oder
- 3. Aufstellung in einem geeigneten Auffangraum verwirklicht werden.
- n (siehe Nummer 4.1.3.3 Absatz 5).

Die den Einbau des Behälters ausführende Firma bestätigt durch rechtsverbindliche Unterschrift des Sachkundigen, dass die allgemeinen anerkannten Regeln der Technik, die Anlage 1 TRbF 20 sowie die vorstehenden Bestimmungen eingehalten wurden.